

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 2 (1851)

Heft: 5

Artikel: Das Gefängnisswesen in Graubünden [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720663>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abschnitte von der gleichen Behörde, wenn auch nicht unter gleichem Namen verwaltet, beiden wurde dieselbe Zeit und Mühe zugewendet, und warum war der Erfolg so verschieden? Die Volksschule fand schon ein günstiges, wohlvorbereitetes Terrain durch die Schulvereine, voraus den evangelischen, das Armenwesen verbot den Bettel und verpflichtete damit die Gemeinde zur Erhaltung ihrer Armen; die Schule erhielt wohlfeile und gute Schulmittel und Prämien bei Aufrufung ihrer Fonds, das besser zu ordnende Armenwesen kostete überall Anstrengung und Beiträge; die Jugend gewann die Schule lieb, und diese lese- und schreibbefertige Jugend erfreute die Eltern; die neue Armenordnung fordert stets neue Opfer und die zu gewinnenden Früchte stehen noch in weiter Ferne. Daher die Organe derselben Behörde, die Schulinspektoren, überall eine willkommene Erscheinung und ihre Thätigkeit durchschnittlich eine erfolgreiche, während die Bezirksarmenkommissäre für die mühselige Aufgabe schwer zu erhalten waren und ihre Wirksamkeit mit wenigen rühmlichen Ausnahmen meist erfolglos blieb. Freilich waren auch die Mittel der letztern außer der freiwilligen Kollekte, um der Art Großes zu erzielen allzubeschränkt; verwies doch der letzjährige Große Rath selbst die Armenkommission an die Brosamen, die etwa für sie von dem der Volksschulkommission bewilligten Staatsbeitrag abfallen möchten!

(Fortsetzung folgt.)

Das Gefängnißwesen in Graubünden.

(Schluß.)

Wie steht es nun in Graubünden?

Ehe wir auf den gegenwärtigen Stand unsers Gefängnißwesens eingehen, erlauben wir uns einen kurzen geschichtlichen Rückblick. Bis zum Jahr 1817 besaß unser Kanton keine eigene Strafanstalt. Zur Verwahrung während des Inquisitionsprozesses und zu kurzen Arreststrafen dienten dem Kantonskriminal-

gericht, an welches jedoch fast nur Kantonsfremde und Heimatlose überwiesen wurden, einige Zellen auf dem Churer Rathhouse. Die gewöhnlichste Strafe für nicht todeswürdige Verbrecher war, daß sie auf dem St. Martinsplatz an den Pranger gestellt und hierauf durch den Henker öffentlich ausgepeitscht wurden. Zur Verschärfung kam noch zuweilen Brandmarkung oder Anhängung von Schandzetteln hinzu, oder der Straffällige wurde zur Warnung des Publikums in der Zeitung ausgeschrieben. Ausländer wurden überdies aus der Eidgenossenschaft verbannt und ihnen der Tod angedroht, wenn sie sich jemals wieder auf bündnerischem Gebiete betreten ließen. *) Bei Inländern ließ man es gewöhnlich bei der erstgenannten Strafe bewenden, und nur in seltenen Fällen wurden sie in fremde Strafhäuser, z. B. nach St. Gallen oder Luzern abgeliefert.

Aber auch als das jetzige Zuchthaus, dessen Räumlichkeiten anfangs sehr beschränkt waren, in den Besitz des Kantons kam, machte man von demselben gar sparsamen Gebrauch. Noch immer sind öffentliche Stäupung, Ausstellung und „Bandisirung“ die beliebtesten Strafmittel. **)

*) Ein gewisser Franz Jof. Müller, welcher ausdrücklich als einer „der größten Spitzbuben“ in den Tabellen verzeichnet ist, mußte 1814 Urphede schwören. Das wäre freilich bequem, wenn man sich durch einen Eid gegen künftige Verbrechen sichern könnte.

**) Zur Veranschaulichung der damaligen Strafmethode noch ein paar Beispiele. Ein Verbrecher wird 1817 verurtheilt „zum Zeichen der wohlverdienten Strafe“ eine Rute durch die Reichsgasse auf und ab zu tragen. Ein anderer wird im Jahr 1818 wegen grober Beleidigung und Beschimpfung der Regierung verurtheilt, eine halbe Stunde am Pranger zu stehen, während „seine ungebührlichen Eislagen nebst seinen quacksalberischen Bekanntmachungen vor seinem Angesicht öffentlich verbrannt werden.“ Es scheint sich also hier um eine Art Preszvergehen gehandelt zu haben. — Auch liebte man zuweilen ein sehr bündiges Inquisitionsverfahren. So wird ein Verdächtiger ohne gerichtliche Untersuchung mit Stockprügeln bestraft und über die Grenze geführt mit der Androhung einer strengen Untersuchung gegen ihn einzuleiten, wenn er sich wieder auf Kantonsgebiet zeige. — Bemerkenswerth ist, daß im Jahr 1816 nicht mehr als 4, im Jahr 1817 dagegen 22 Fälle zur Behandlung der Kantonskriminaljustiz kamen. Gewiß ist das Zusammentreffen dieser unverhältnismäßigen Verbrecherzahl mit dem theuern Jahre nicht zufällig, zumal da alle Verbrechen bis auf ein einziges aus Entwendungen bestanden.

Durch diese ganze Periode hindurch gilt also die wohlfeilste Justiz als die beste. Der Staat ist ein gefühlloser Egoist, welcher nur darauf ausgeht an dem Verbrecher Rache zu nehmen, ihn zu martern, mit unauslösbarener Schande zu belästigen und möglichst bald los zu werden. Von welchem Standpunkte aus man die Strafe betrachtete, zeigt uns am besten die Androhung der Todesstrafe gegen den Uebertreter des Verbannungsdecretes. Aller vernünftigen Begründung entbehrt auch die öffentliche Stäupung und Ausstellung am Halseisen. Während dadurch dem Kindesalter eine unanständige, dem rohern Publikum eine barbarische Augenweide verschafft wurde, so wurde das Zartgefühl der menschlicheren Zuschauer aufs Tiefste verletzt und auf die Gestraften selbst — was konnte dieser Straftat für eine andere Wirkung ausüben, als daß Schamlosigkeit, Ingrimm und Erbitterung gegen die menschliche Gesellschaft, welcher ihre Qualen zur Unterhaltung und Belustigung dienten, gepflanzt wurde!

Die öffentliche Stäupung, welche man sogar an Weibspersonen vollzog, hat nun aber mit dem Jahr 1831 aufgehört und auch der Pranger ist seit 1836 in Chur außer Uebung gekommen. Die Strafjustiz hat also in neuerer Zeit auch in unserm Kanton die Gefängnis- oder Freiheitsstrafen zur Hauptache gemacht, und ohne Zweifel sind dieß die einzigen, welche vom Besserungsprinzip aus sich rechtfertigen lassen. Wollte man aber fragen, nach welchem Besserungssystem unsere Strafanstalt eingereicht sei, so wüßte der Einsender nur mit dem lateinischen Spruche zu antworten: *Difficile est satyram non scribere!* So lange die Gefangenen noch gruppenweise ohne strengere Aufsicht zusammengeperrt werden müssen, könnte eine Heilung von sittlichen Gebrechen nur auf homöopathische Weise bewirkt werden, wenn nämlich der Umgang und das Beispiel schlechter Menschen zur Abschreckung und Besserung dienen würde. Wenn die Verbrecher in stetem Umgange mit einander leben, so möchte die Anstellung eines Seelsorgers fast als Luxus erscheinen, denn was ist er anders als der Säemann, auf dessen Aussaat die losen Vögel lauern? Wird er wohl mit einzelnen Zusprüchen und einer sonntäglichen Predigt die tägliche Gefahr gegenseitiger An-

stechung paralysiren können! Ohne völlige Absonderung ist der Vorzug der Gefängnissstrafe vor der früheren sehr problematisch, denn was kann es für einen Menschen, der nicht ganz verdorben und unverbesserlich ist, Gefährlicheres geben, als wenn er zum Zusammenleben mit ergrauten verhärteten Bösewichtern verdammt ist; — und man vergesse nicht, daß die Sträflinge nicht selten in einem Alter von 14—20 Jahren stehen. Würde man auf eine solche Anstalt den schönen Namen Pönitentiaranstalt anwenden, so müßte das wie ein Hohn klingen. Geht ja doch die ganze Unterhaltung der Verbrecher darauf aus, frechen Troz zu pflanzen und jede Anwandlung eines reuigen Gefühles zum Gegenstand beifenden Spottes zu machen.

Doch es wäre ungerecht, wenn man nicht anerkennen wollte, daß es sich mit unserm Gefängniswesen bedeutend gebessert hat; ja man darf wohl sagen, daß von Seiten der Verwaltungsbehörden in letzter Zeit Alles gethan, wenigstens angebahnt worden ist, um dem Besserungsprinzip Eingang zu verschaffen, was unter den gegebenen Umständen billiger Weise gefordert werden darf. Zu den wesentlichsten Verbesserungen zählen wir die Einführung zweckmäßigerer Disziplinarstrafen, die Fürsorge für Religions- und Schulunterricht, die möglichste Beschränkung der Redefreiheit und ganz besonders die Arbeit im Innern.

Aber Alles, was in dieser Beziehung geschehen ist oder geschieht, genügt noch keineswegs den Anforderungen, welche die Gegenwart — und wahrlich nicht aus Neuerungssucht, sondern im wohlverstandenen Interesse der Humanität — an das Straf- wesen macht. Es kann dies nur als Nothbehelf betrachtet werden, welchem unsere finanzielle Krise einigermaßen zur Entschuldigung dient. Soll aber unsere Strafeinrichtung durch eine eigentlich pädagogische und prinzipielle Behandlung der Gefangenen mit der Zeit Schritt halten, so bedarf es noch ganz anderer Anstrengungen.

Einer durchgreifenden Gefängnisreform stellt schon die bisherige Lokalität ein unübersteigbares Hinderniß entgegen.

Fürs Erste fehlt es an der hinlänglichen Anzahl von Zellen. Mag auch das Auburnsche System gemeinsame Schlafälle zulassen,

so kann es doch als ein anerkannter Satz gelten, daß selbst bei diesem Einzelzellen als Schlafstätten den Vorzug verdienen. Es ist namentlich ein gewisses Laster, das zu den Erbübeln der Gefängnisse gehört, welchem durch Einzelzellen weit eher Einhalt gehalten werden kann. Gegenwärtig kommen auf 31 Inquisiten und Züchtlinge beiderlei Geschlechts 25 Zellen und unter diesen nur 7 heizbare. Erwägt man nun, daß die Inquisiten in Einzelhaft gehalten werden müssen, so bleiben jedenfalls für die Züchtlinge mehr zwei- bis dreischläfrige Zellen als beauffsichtigt werden können. Es ist vielleicht möglich durch Reparaturen die erforderliche oder wenigstens eine größere Anzahl Zellen zu gewinnen. Dies kann aber ohne Kosten nicht geschehen und wie lange wird dies ausreichen, da die Gefängnisbevölkerung in der Progression begriffen ist? Im Jahr 1841 war die Zahl der Sträflinge 32, im Jahr 1849 dagegen 42, oder um einen sicherern Maßstab zu geben, so kommen auf das vorige Dezennium 105, auf das letzte 136 Personen.

Ein zweites Erforderniß eines Gefängnisses ist einfache Eintheilung, damit es leicht beauffsichtigt werden kann. In dieser Hinsicht konnte aber das bisherige mit seinen vielen Gängen, Abtheilungen, Zubauten und überhaupt mit seiner völlig unsymmetrischen Konstruktion nicht unpraktischer und widerständiger eingereicht sein, als es wirklich ist. Um dafür den Beweis zu liefern, würde es sich der Mühe lohnen, durch einen Baumeister einen Riß aufnehmen zu lassen von diesem modernen Labyrinth, aus welchem jedoch, wie sich Beispiele anführen ließen, es gar nicht unmöglich ist herauszukommen. Während hier die Oberaufsichtsbehörde nicht einmal im gleichen Gebäude sich befindet, so ist in manchen Anstalten und namentlich auch in St. Gallen das Bureau des Direktors in solcher Lage angebracht, daß von ihm aus sämtliche Arbeitszimmer unbemerkt beobachtet werden können. Gewiß eine sehr wünschenswerthe Einrichtung, ja fast unerlässlich, wenn in den Arbeitssälen das System des Stillschweigens eingeführt ist. Es ist das eben so wichtig, um die Autorität des subalternen Aufsichtspersonals, welchem man doch keine unmittelbare Strafkompetenz zugestehen kann, trozigen und

widerspenstigen Züchtlingen gegenüber zu unterstützen, als um sich von der Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit desselben zu überzeugen. Nur dadurch ist es dem Direktor möglich, sich über Begründetheit oder Unbegründetheit der Beschwerden — sei es nun der Züchtlinge oder der Aufseher — ein selbstständiges Urtheil zu bilden. Dadurch kann auch am besten den so häufigen Komplotten gegen die Vorgesetzten vorgebeugt werden. Diesen Bedürfnissen kann aber in unserer Anstalt unmöglich Rechnung getragen werden, wenn nicht die innere Einrichtung von Grund aus geändert oder ein neues Gebäude errichtet wird.

Ebenso verhält es sich mit einem dritten Punkte. Zu einem Besserungssystem ist eine solche Zelleneinrichtung erforderlich, daß zwischen den einzelnen durchaus keine Kommunikation möglich ist. Es ist aber eine ausgemachte Erfahrung, daß theils durch Fenster, theils durch gegenüberstehende Thüren, theils wieder durch die zu dünnen Mittelwände selbst bei der strengsten Beaufsichtigung sich Zwiespräche nicht verhindern lassen. Hält es doch sehr schwer, selbst die beiden Geschlechter in völliger Absonderung zu erhalten.

Gar sehr verdienen auch die sanitarischen Verhältnisse Be rücksichtigung. Man will ja blos der Freiheit berauben, aber nicht der Gesundheit; wohl, so gebietet denn auch die Menschlichkeit dafür zu sorgen, daß sich die nachtheiligen Folgen der Strafe nicht über die Strafzeit hinausstrecken und daß die Straflinge nicht mit siechem Körper entlassen werden. Mit Recht sagt Herr Moser in seiner Schrift über die Pönitentiaranstalt in St. Gallen, daß der Staat eine gewissenhafte Sorgfalt für die Gesundheit der Gefangenen nicht blos diesen selbst, sondern auch ihren Heimathsgemeinden und Angehörigen schuldig sei, weil sie diesen sonst nach ihrer Entlassung zur Last fallen. Es ist um so nothwendiger, in der Wahl und Einrichtung der Lokalität sehr sorgfältig zu sein, weil ohnedies die Sterblichkeit in solchen Anstalten gar groß ist. Auch hierin läßt unser Sennhof viel zu wünschen übrig. Durch die sehr hohen, zum Theil sogar das Gebäude überragenden und an dasselbe hart anstoßenden Mauern wird Licht, Luft und Sonnenwärme der Zugang versperrt. Die

Zimmer sind durchgängig niedrig und ermangeln aller Lüftungsapparate. Den eklantesten Beweis für die ungesunde Dertlichkeit liefert der Umstand, daß der Skorbut, welcher vor einigen Jahren mit pestartigen Verheerungen wütete, erst gründlich geheilt werden konnte, als die Patienten in ein anderes Lokal gebracht wurden. Thatsache ist es auch, daß die weibliche Bevölkerung außerordentlich selten eine 10 — 15jährige Strafdauer überlebt, trotzdem daß man darauf Bedacht nahm, ihr die gesündesten Zimmer anzuweisen. Daß es auch an einem zweckmäßig eingerichteten Krankenzimmer fehlt, wird nach dem bisher Angeführten Niemand Wunder nehmen.

Man wird zwar jetzt durch Erniedrigung und Zurückstellung der Mauern zu helfen suchen, aber auf der andern Seite kommt ein neuer bedenklicher Umstand hinzu. Die Züchtlinge müssen fortan die Tageszeit im Innern, statt wie bisher in freier Luft zubringen, und zwar in einer Werkstätte, welche mehrere Schuhe tief in der Erde liegt. Jedenfalls ist es daher durchaus unerlässlich, für wenigstens zwei abgesonderte Spazierhöfe zu sorgen, und zwar müssen sie so eingerichtet sein, daß sie auch bei schlechter Witterung benutzt werden können.

Endlich ist bei einer Besserungsanstalt auch das Neuhöre eben so wenig gleichgültig als bei einem Schulgebäude. Es ist sehr wichtig, daß man den Straflingen Liebe zur Ordnung und Reinlichkeit einpflanze. Wie kann das aber geschehen, wenn das Gebäude gerade die entgegengesetzten Eigenschaften zur Schau trägt? Will man ferner die Wichtigkeit des Schulunterrichtes und des Gottesdienstes zum Bewußtsein bringen, so darf für den erstern nicht ein dunkles zum Schlafzimmer benutztes Lokal angewiesen werden, und es darf in dem zur Kapelle bestimmten Zimmer auch nicht an denjenigen Gegenständen fehlen, welche der Volksgeist als unzertrennliche Attribute eines Gotteshauses anzusehen gewohnt ist. Wir verlangen für die Gefangenen keine Paläste, allein auch der Kerker hat seine Würde, denn er dient einem wichtigen und edlen Staatszwecke.

Wie wenig sich das bisherige Gebäude insbesondere auch zum Detentionshaus für Inquisiten eignet, und wie unzweckmäßig es

ist, daß bloße Arrestanten durch Unterbringung in dem gleichen Gebäude mit der gleichen Infamie belastet werden wie eigentliche Verbrecher, darüber wäre es sehr überflüssig viele Worte zu verlieren, denn wir müßten nur Klagen wiederholen, die von kompetenterer Seite schon oft zur Sprache gebracht wurden.

Außer dem Gebäude ist auch die Beschäftigung ein Gegenstand, von welchem bei einer Strafanstalt gar viel abhängt. Gelingt es, den Gefangenen Liebe zu einer regelmäßigen Beschäftigung einzupflanzen, so ist gar viel gewonnen, denn eine große Zahl sind eben durch Arbeits scheu oder durch mangelnde Berufsbildung auf den Weg des Verbrechens gebracht worden. Daher erklärt es sich, daß die verabschiedeten Soldaten stets verhältnismäßig zahlreich vertreten sind. Es kommt aber auch viel auf die Art der Beschäftigung an. Sie soll für die Gesundheit nicht nachtheilig sein, dem Entlassenen ein hinlängliches Brod sichern, ohne eine herumstreifende Lebensart zu begünstigen, und auch dem Staate Vortheil bringen. Soll sie auch zur sittlichen Veredlung beitragen und die Arbeitslust wecken, so darf sie nicht rein mechanisch sein, sondern sie muß auch die Aufmerksamkeit und Neuberlegungskraft in Anspruch nehmen und die Möglichkeit eines steten Fortschreitens zulassen.

Von diesem Gesichtspunkt aus hat die Strafrechtspflege schwerlich eine unsinnigere und zweckwidrigere Beschäftigung aufzuweisen, als die sogenannte Tretmühle, welche in den Gefängnissen alten Stils eine sehr wichtige Rolle spielte. Sie besteht aus einer Walze, an welcher Stufen angebracht sind, und diese wird dadurch in Bewegung gesetzt, daß die neben einander stehenden Gefangenen in taftmäßigen Schritt an denselben hinaufsteigen oder vielmehr jene Stufen durch ihr Körpergewicht herabdrücken müssen. So muß jeder Gefangene täglich 12—20,000 Schritte Steigung machen. Der einzige Zweck dieser geisttötenden und ermüdenden Arbeit ist, Wasser oder Dampfkraft zur Treibung von Mühlen oder Pumpwerken zu ersezten, ja zuweilen werden diese Walzen ganz nuz- und zwecklos herumgedreht. Heißt das nicht auf grundsätzliche Weise Widerwillen gegen die Arbeit pflanzen und Menschenkräfte auf eine unverantwortliche Weise vergeuden?

Aber auch die in unserer Anstalt bis dahin eingeführten Arbeiten entsprechen keineswegs dem oben angedeuteten Zwecke. Die meisten und kräftigsten Züchtlinge wurden zu öffentlichen Arbeiten angehalten und zwar zu solchen, denen wohl kein Vernünftiger das Wort reden wird. Hat denn die Strafanstalt keinen andern Zweck, — so hätte man fragen mögen — als die Straßen löslicher Hauptstadt rein zu erhalten und der holzhackenden Taglöhnerklasse Konkurrenz zu machen? Ohne Zweifel ist es sehr verdankenswerth, daß diese Verwendung der Zuchthauskräfte aufgehört hat. Abgesehen davon, daß die Sträflinge in steter Zerstreuung gehalten wurden, daß ihnen die Versuchung zur Flucht näher gelegt war und dadurch eine größere Anzahl Aufseher nöthig wurde, — so schienen sie durch diese wöchentlichen Straßenparaden mit klingendem Spiel recht eigentlich dazu eingeschult zu werden, ihre Schande mit frecher Stirne öffentlich zur Schau zu tragen. Und was sollten diese Arbeiten, zu welchen sie hier angehalten wurden, dem Entlassenen helfen, konnten sie ihm wohl einen hinlänglichen Broderwerb verbürgen? Weitauß die Mehrzahl der Strafgefangenen befindet sich auf einer Altersstufe von 20 — 40 Jahren, also in dem arbeitsfähigsten Lebensalter, wo die Erlernung eines Berufes noch leicht möglich ist. Werden sie nun in Handwerken unterrichtet und zwar im Innern, so daß die Fluchtgedanken ferner liegen, so tritt auch das Aufsichtspersonal in eine andere Stellung. Es braucht da nicht bloße Aufpasser, welche dazu verdammt sind, den ganzen Tag müßig neben 3 bis 4 Züchtlingen zu stehen, sondern in wohlverwahrten Werkstätten kann Aufsicht und Lehrmeistertum durch eine und dieselbe Person versehen werden. Dieß ist der Grund, warum Bünden 7, der Kanton St. Gallen dagegen nur 4 Landjäger zur Zuchthausbewachung bedarf. Es ist aber die neue Einrichtung auch in pefuniärer Beziehung empfehlungswert, denn es wird nun nicht dem Zufall überlassen bleiben, ob die Sträflinge Beschäftigung haben oder nicht, und es wird also auch nicht mehr Fälle geben können, wo sie Wochen lang ohne genügende Aufsicht in ihren Zellen müßig und brach liegen müssen.

Die Arbeit, welche jetzt an die Stelle des Holzhackens und

Gassenwischens getreten ist, besteht bekanntlich aus der Baumwollenweberei. Über den Ertrag, welchen sie dem Staate liefert, sind wir nicht im Fall bestimmte Auskunft zu geben. Jedenfalls spricht aber zu ihren Gunsten, daß sie leicht erlernt wird, einem neuen Industriezweig in Bünden emporzuhelfen sucht und überdies alten und schwächlichen Personen durch Spulen geeignete Beschäftigung gibt. Gewiß muß aber vom Besserungsstandpunkt aus für diejenigen, welche nicht lebenslänglich verurtheilt sind, die Frage ganz besonders ins Gewicht fallen, ob eine Arbeit leichten Verdienst und Absatz darbietet, und wir zweifeln, daß diese Frage sich von der Baumwollenweberei ganz entschieden bejahen lasse, so lange nicht durch inländische Fabrikherrn dieser Industriezweig auf selbstständigern Fuß gestellt ist. Am wünschbarsten wäre unstreitig, wenn je nach Kräften, Neigung, Bildungsstufe, allfälliger früher erlernter Berufstätigkeit oder späteren mutmaßlichen Lebensverhältnissen verschiedene Berufsarten eingeführt werden könnten. In St. Gallen bestehen nicht weniger als 9—10 Beschäftigungsarten neben einander und die Anstalt befindet sich wohl dabei. Das Beispiel dieser Anstalt zeigt uns auch, daß es keineswegs für jeden Beruf eines besondern Lehrmeisters bedarf, und daß auf diese Weise den Klagen der städtischen Gewerbe über zu drückende Konkurrenz am besten abgeholfen werden kann. Einer so großen Zahl wollen wir in unsren Verhältnissen keineswegs das Wort reden, aber warum sollte nicht wenigstens mehr als eines eingeführt werden können? Am rentabelsten erwies sich in St. Gallen das Schneider-, Schuster- und Schreinerhandwerk.

Von manchen Seiten wird als die vorzüglichste Beschäftigung die Landwirthschaft angepriesen, und es läßt sich auch nicht zweifeln, daß sie für die sittliche Kräftigung des Menschen von hohem Werthe sei. Ob aber dadurch auch für die Zukunft solcher Menschen am zweckmäßigsten gesorgt sei, das ist eine andere Frage oder es ist vielmehr gar nicht die Frage, daß ein Handwerker einen weit gesicherteren Verdienst hat, als ein vermögensloser Mensch, der sich nur auf Landwirthschaft versteht und als Knecht sein Brod suchen muß. Auch würde die Beaufsichtigung sehr kostspielig werden müssen. So viel also von einer Seite der Ge-

danke an eine Rheinkolonie für sich hat, so erheben sich auch gegen ihn ernste Bedenken, und gewiß ist, daß bis dahin in den regenerirten Gefängnissen den Gewerben vor dem Landbau der Vorzug gegeben wird. *)

Der wahre sittliche Zweck der Arbeit kann, wie schon bemerkt, nur dann erreicht werden, wenn die Scheu vor der Arbeit überwunden und Lust und Freude an derselben geweckt wird. Schon der Ausdruck „Zwangarbeit“ bezeichnet daher den verfehlten unglücklichen Standpunkt der vormaligen Strafpflege, denn die Arbeit soll nicht als etwas Lästiges, sondern als eine Wohlthat empfunden werden. Ein treffliches Mittel zur Weckung der Arbeitslust ist das sogenannte Peculium oder der Verdienstantheil, welcher als Ersparniß zurückgelegt und dem in Freiheit Gesetzten eine sehr werthvolle Mitgabe zur Begründung einer neuen Existenz ist. Dieß ist auch bei uns nichts Neues, sondern schon seit 1834 werden für jeden Arbeitstag 3 Bluzger gutgeschrieben, doch kann dasselbe jetzt weit bedeutender werden, nachdem für beständige Arbeit gesorgt ist.

Dieses Peculium führt uns auf die Disziplinarmittel überhaupt. Natürlich sind mit den veränderten Ansichten über Strafzweck auch diese andere geworden, und auch in unserer Anstalt haben der barbarische Hundestall, in welchem der Fehlbare in zusammengedrückter Lage eingesperrt wurde und die körperlichen Züchtigungen bis auf Ausnahmsfälle dem Arrest in hellen und dunkeln Strafzellen weichen müssen, und dieß ohne Zweifel im Interesse der Besserungsmaxime. Der physische Schmerz wirkt nur auf das thierische, die Vereinsamung aber auf das geistige Prinzip in der Menschennatur. Zur Besserung bedarf es aber nicht blos negativer, sondern auch positiver Einwirkung, oder mit andern Worten eben so sehr Belohnungen als Strafen. Man hat es mit Menschen auf einer gar niedrigen Stufe zu thun. Diese gewinnt man am ersten für das Gute, wenn es ihnen sinnlichen Vortheil verspricht. Im christlichen Gefängniß soll ferner nicht blos der Schrecken,

*) Anders ist es freilich in den englischen Verbrecherkolonien, aber dort wird den Entlassenen Land zur Ansiedlung überwiesen.

sondern auch der Geist der Menschenfreundlichkeit walten, und während seiner die schlechten Neigungen einschüchtert, soll dieser der belebenden Sonnenwärme gleich die besseren Keime ans Licht locken. Es kommt Alles darauf an, den Verbrecher zu überzeugen, daß man es mit ihm wohl meint. Es gibt Menschen, welche allen Strafen eine unbezwingliche Störrigkeit entgegensezzen, über welche man dagegen durch rechtzeitige Milde und Anerkennung Alles vermag; und traurig, gar traurig müßte es mit einem Verbrecher stehen, wenn er in seiner verlassenen Lage gegen Zeichen eines aufrichtigen Wohlwollens unempfindlich bleiben sollte. Das ist nun eben der Hauptvorzug der Klassifikation und ein Grund, warum auch andere Systeme sich ihr zuneigten, daß sie nicht bloß strafen und abschrecken, sondern auch durch Beweise größeren Zu- trauens, durch Erleichterung der Lage, durch größern Verdienst, durch Umgang mit Angehörigen, überhaupt durch Versetzung in eine begünstigtere Klasse, dem Wohlverhalten Aufmunterung und Anerkennung zollen kann. Bis zu einer völligen Reorganisation wird es aber schwer halten, diesem Grundsätze in unserer Anstalt die gebührende Rechnung zu tragen.

Wenn es aber unlängsam ist, daß eine Hauptquelle des Verbrechens die Unwissenheit ist, so ergibt sich auch für den Staat die Pflicht, für Religions- und Schulunterricht zu sorgen. Wir verstehen unter jenem aber nicht etwa einen vollständigen Katechismusunterricht. So vernachlässigt solche Menschen auch sein mögen, so wissen sie doch durchschnittlich so viel von Religion, daß ihnen die Strafbarkeit ihrer Handlungen nicht unbekannt ist; was ihnen fehlt, das ist ein tieferer religiöser Eindruck. Die Religion soll ihnen daher nicht als positives Wissen, sondern in ihrer Unmittelbarkeit entgegentreten als Ansprache an ihr Gefühl. Sie sind gewöhnlich in einer Umgebung aufgewachsen, welche nur durch das Spiel regeloser Triebe und Leidenschaften in Bewegung gesetzt wurde, deren einzige Schranke die Furcht vor der Strafe und die Klugheit des Egoismus war; es soll ihnen daher der Blick in eine edlere Welt geöffnet werden. Statt der Religion in dürrer Begriffsform gebe man ihnen eine Religion in Beispielen, die Tugend muß in individualisirter Weise aus Vor-

bilvern der Geschichte in ihrer Erhabenheit und in ihren wohltätigen Folgen, und das Laster ebenso durch warnende Lebensgeschichten in seinem Prozeß der Selbstvernichtung und Selbstverdammung ihnen vor Augen treten. Man lehre sie auf diese Art die Sittlichkeit statt des gemeinen Vortheils als Maßstab an ihre Handlungen legen. So tritt ihnen die Religion in lebendige Wechselbeziehung zum Leben und die Belehrung findet in unterhaltender Form den Zugang zu ihrem Herzen.

Dem Religionsunterricht muß aber auch Schulunterricht in die Hände arbeiten, und wie nothwendig dieser ist, zeigt uns ein Blick auf den Bildungsstand unserer Anstalt. *) Von 13 Schülern des verflossenen Jahres kannten 7 entweder nicht einmal die Buchstaben oder konnten wenigstens nicht mit Sicherheit Gedrucktes lesen. 7 waren im Schreiben noch so gut wie Anfänger, im Rechnen nur 3 der 4 Spezies mächtig, und mehrere kannten nicht einmal die Zahlenzeichen und die Zahlenreihen bis auf 100. Ein Mensch aber, der auf so niedriger Bildungsstufe steht, daß er nicht einmal eine Bibel oder ein anderes gutes Buch lesen kann, ist ganz der Gewalt seiner Umgebung hingeggeben, und es wäre ein Wunder, wenn er nicht sittlich verwilderte. Es ist nun, wie schon bemerkt, vor mehreren Jahren auch hierin der Anfang zum Bessern gemacht worden. Doch mußte der öffentlichen Arbeiten wegen der Unterricht im Sommer auf den Sonntag Nachmittag beschränkt werden. Wenn aber bei so dürftiger Vorbildung etwas Ordentliches geleistet werden soll, so dürfte wohl eine Stunde täglicher Unterricht nicht zu viel sein, und die inneren Arbeiten lassen nun auch zu dieser Vermehrung freien Spielraum. Am schlimmsten ist die weibliche Zuchthausbevölkerung daran. Diese ist Tag und Nacht zu 2 bis 3 Individuen zusammengesperrt und völlig sich selbst überlassen. An Religions- und Schulunterricht ist da kaum zu denken, so lange dieser nicht durch Frauen, welche hier ein freiwilliges Diaconissinnenamt übernehmen, ertheilt werden kann. Auch sonst wäre weibliche Bedienung ein dringendes Bedürfniß.

*) Es liegen uns von mehreren Züchtlingen Selbstbiographien vor, welche nicht uninteressante Aufschlüsse über ihre Bildungsgeschichte enthalten.

Es versteht sich übrigens wohl von selbst, daß diese Beimerungen durchaus nicht den Anspruch maßgebender Vorschläge für künftige Gefängnisseinrichtungen machen. Die Absicht ist einzig die Unzulänglichkeit der bisherigen ins Licht zu setzen. Es wäre daher auch völlig zwecklos, sich über die Vortheile einer oder der andern Strafmethode mit Nutzanwendung für unsere Verhältnisse auszusprechen, so lange nicht mehr Aussicht zu Realisierung der hier niedergelegten Wünsche vorhanden ist.

Man könnte nun einwenden, daß so umfassende und kostspielige Gefängnisverbesserungen wie anderswo in Bünden nicht nothwendig seien, denn wegen der geringen Anzahl der Züchtlinge werden auch die nachtheiligen Folgen der bisherigen Einrichtung nicht so groß sein. Darauf läßt sich aber antworten, daß gerade die geringe Anzahl die Durchführung einer grundsätzlichen Behandlung unendlich erleichtert. Denn wie viel leichter muß es werden, eine Bevölkerung von 30 — 40 Köpfen außer den Bereich äußerer sittenverderblicher Einflüsse zu stellen, als eben so viele Hunderte oder Tausende! Was die nachtheiligen Folgen betrifft, so sind diese nichts weniger als gering anzuschlagen. Die Geschichte unserer Anstalt liefert Beispiele zur Genüge, wie verderblich völlig verdorbene aber lebhafte und gewandte Subjekte auf die unselbstständige Masse der Uebrigen einwirken. Auch könnte man sich leicht den Kostenpunkt bedenklicher vorstellen, als er wirklich ist. Allerdings wird die erste Einrichtung mit bedeutenden Kosten verbunden sein, allein die Alimentation der Anstalt würde sich schwerlich höher belaufen als bisher. Aus dem amtlichen Berichte des Herrn Polizeidirektors ergibt sich, daß im Jahr 1849 der Kanton für 42 Züchtlinge, von denen gleichzeitig sich aber nicht mehr als höchstens 22 in der Anstalt befanden, mit fl. 3483. 12 fr. B. B. belastet wurde. In dem regenerirten Zuchthaus zu St. Jakob in St. Gallen betrugen im gleichen Jahre die Staatszulagen fl. 4442. 25 fr. R. B. bei einem Bestand von 113 Züchtlingen. Mögen nun auch allerdings die Kosten einer solchen Anstalt nicht gerade nach der Kopfzahl steigen, so ist auf der andern Seite auch nicht zu vergessen, daß das St. Galler Strafhaus keine Unterstüzungsgelder von

Gemeinden bezieht. Daß das Resultat für St. Gallen soviel günstiger ist, darf keineswegs befremden. Eine gut eingerichtete Anstalt bedarf zu Verhütung von Entweichungen weniger Personal, die Arbeitskräfte können weit nutzbarer gemacht werden, und endlich wird ein solides, von vornehmerein zweck- und sachgemäßes Gebäude viel weniger Unterhaltungskosten erfordern als ein solches, an welchem jährlich ausgeslickt und zugeslickt werden muß.

Noch unerfreulicher aber als mit der Strafanstalt steht es mit der Fürsorge für die Entlassenen, und doch wäre diese gerade in unsren Verhältnissen höchst nothwendig, weil bis dahin den Gefangenen der Anlaß zu Erlernung eines passenden Berufes fehlte, und weil es nirgends schwerer ist Verdienst zu finden als in unsren industrielosen Thalschäften. Auch die Baumwollenweberei macht eine solche Fürsorge keineswegs entbehrlich. Woher sollen diese durch ihre Vergangenheit diskreditirten Menschen Arbeit erhalten, zumal so lange wir keine inländischen Fabriken haben, wer wird ihnen Gespinst anvertrauen, wer für Logis und Handwerksgeräthe sorgen, wer sich ihrer annehmen, wenn sie frank werden oder Stockung im Gewerbe eintritt? Bis jetzt blieb ihnen in der Regel nichts übrig als im Lande herumzumwandern und das Wenige, was sie sich als Pekulium erübrigt hatten, noch durchzubringen, ehe sie eine Anstellung erhielten. An Bemühungen in einzelnen Fällen etwas für sie zu thun, hat es zwar nicht gefehlt, aber wie schwer es hält, solchen Menschen Verdienst zu verschaffen, selbst wenn es an gutem Willen zur Arbeit durchaus nicht gebracht, davon ließe sich mehr als ein Beispiel erzählen. Und wie erst mit Denjenigen, welche keine Lust zur Arbeit haben, welchen die Freiheit nur wünschbar ist, um ihr früheres müßiggängerisches Vagabundenleben zu erneuern? Wie mit den Altersschwachen, Kränklichen? Man wird sagen, für diese sollen die Heimathsgemeinden sorgen, aber man weiß, wie oft es ihnen an Mitteln und wie noch öfter an dem rechten Willen dazu fehlt. Für diese sämmtlichen Klassen wäre eine Art Bevogtung nothwendig, für den Einen um mit Rath und That zu unterstützen, für den Andern zur Beaufsichtigung. Aber zur

Bevogtung bedarf es in den einzelnen Landestheilen Männer, welche sich zu dieser nichts weniger als angenehmen Aufgabe mit aufopferndem Sinne hergeben, und zur Unterstützung — Geldmittel. In letzterer Beziehung hat das Colloquium Chur einen erfreulichen Anfang gemacht, indem es aus seinen sehr beschränkten Fonds zu diesem Zwecke sl. 20 in die Kantonssparnisskassa gelegt hat. Auch ist Aussicht vorhanden, daß sich unter Aufsicht und Mitwirkung der Armenkommission ein Komite bilden wird, welches die Überwachung und Unterstützung der Entlassenen sich zur Pflicht macht. Aber um seinen Zweck zu erreichen, wird es sich an edle Menschenfreunde wenden müssen, da dem Staate keine Opfer zugemuthet werden dürfen, und es wird jedenfalls nicht ermangeln, der Offentlichkeit gewissenhafte Rechnung abzulegen, wenn ihm kleinere oder größere Geldbeiträge anvertraut werden sollten. Hoffen wir, daß dieses Bestreben nicht aus Mangel an Theilnahme scheitern müsse, sondern den verdienten Anfang finde. Es ist denn doch wieder etwas geleistet, um die Gebote des Christenthums gegen verirrte Brüder zu erfüllen und diesen unglücklichen durch die Erziehung vernachlässigten Menschen, welchen es gewöhnlich gar nicht an Talenten fehlt, den Weg zu eröffnen zu einem nützlichen ehrlichen Lebenswandel, zu Unterstützung ihrer Angehörigen und zur Wiedererlangung der öffentlichen Achtung und des Friedens mit ihrem Gewissen.

Über Betrieb der Landwirthschaft in Schottland.

(Aus Briefen des Hrn. Dr. Planta-Reichenau.)

dd. Edinburg, den 28. Nov. 1850.

(Schluß.)

Den 18. November hatte ich dazu bestimmt das berühmt gewordene Myremill zu besuchen, ein Pachthof der die Quintessenz landwirthschaftlicher vervollkommenheit enthält und nach dem man jetzt in solcher Menge wallfahrtet daß bestimmte Tage des Zutrittes fixirt worden sind — man geht dahin wie zu einem be-